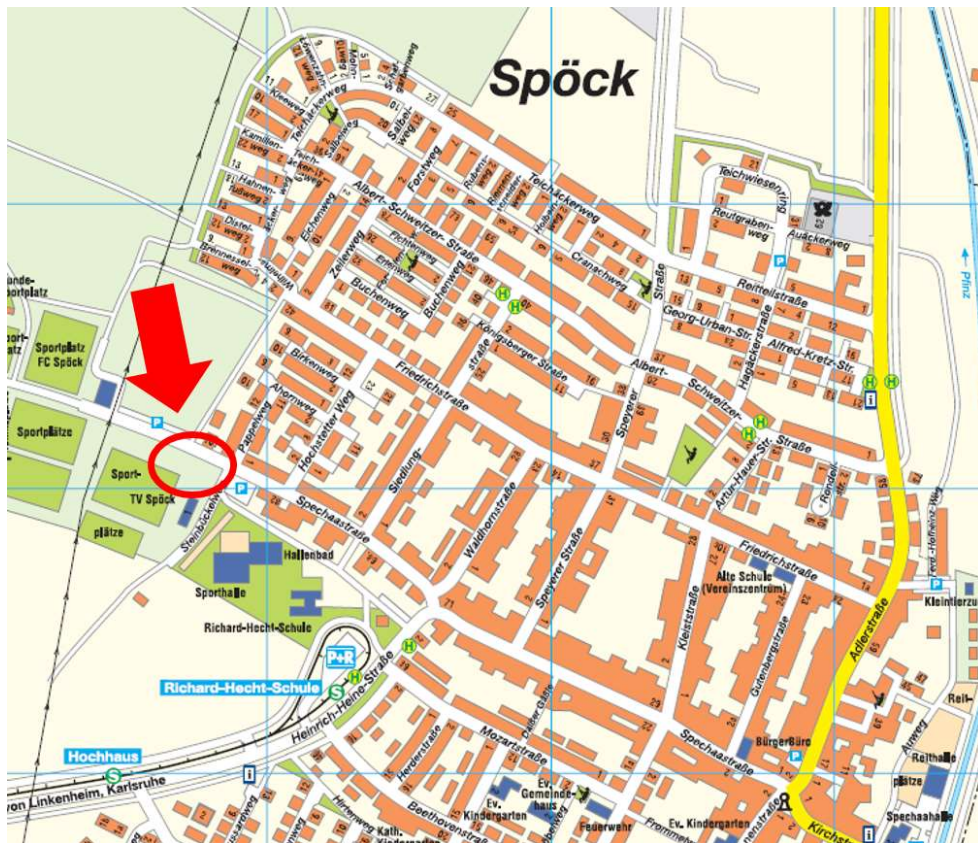


Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kita Spechaa Straße“, Stutensee-Spöck

Der Gemeinderat der Stadt Stutensee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2024 auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung sowie gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kita Spechaa Straße“, Stutensee-Spöck beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich über den in der folgenden Abbildung dargestellten Bereich:





Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird folgendermaßen beschrieben:

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtteils Spöck in unmittelbarer Nähe zu Sport- und Vereinsflächen sowie Wohnbebauung. Das Neubaugebiet „Vierundzwanzigmorgenäcker“ befindet sich südlich davon. Das Plangebiet umfasst die Flurstück Nr. 10098 und 10099, Spechaa Straße sowie einen Teilbereich des Straßengrundstücks Flst. Nr. 10112. Es wird begrenzt durch die Spechaastraße im Norden, die Steinbückelstraße im Osten, die Sportflächen im Süden sowie westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 2.550 qm. Das Grundstück weist keine topografischen Besonderheiten auf.

Ziele und Zwecke der Planung

Ein wichtiges Planungsziel der Stadt Stutensee ist die Sicherung der wohnortnahen Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen Bedarfe. Für das Plangebiet ist die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit sechs Gruppen vorgesehen. Die Aufnahme in die städtische Kindergartenbedarfsplanung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss am 18.03.2024.

Das Flst. Nr. 10098 soll gemäß § 12 Abs. 4 BauGB aus städtebaulichen Gründen in das Verfahren einbezogen werden, ohne Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zu sein. Zur Bewältigung potentieller Konflikte durch Lärmimmissionen aus den südlichen Sportflächen wird dort eine Gemeinbedarfsnutzung mit der Zweckbestimmung „Kulturelle und soziale Zwecke sowie öffentlicher Parkplatz“ festgesetzt. Ein konkretes Vorhaben für dieses Grundstück gibt es zurzeit nicht. Zur fußläufigen Erschließung des Plangebiets wird der aus der Steinbückelstraße kommende Gehweg entlang der Grundstücksgrenze weitergeführt und ausgebaut.

Veröffentlichung im Internet

Es gilt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.06.2024. Dieser wird mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 14. Juni bis 19. Juli 2024

im Internet unter <https://www.stutensee.de/Bebauungsplaene-im-Verfahren> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die oben genannten Unterlagen im Rathaus Stutensee, Stadtteil Blankenloch, Rathausstraße 3, 2. OG, Stadtentwicklungsamt, durch eine öffentliche Auslegung während der üblichen Dienststunden zur Verfügung gestellt. Hier werden auch Auskünfte erteilt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Veröffentlichungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an stadtplanung@stutensee.de übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Wege, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Stadtverwaltung Stutensee, Stadtentwicklungsamt, Rathausstraße 3, 76297 Stutensee, abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gem. § 4a BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan (Durchführung eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Stutensee, den 04.06.2024

gez.

Tamara Schönhaar

Erste Bürgermeisterin